

ST

1. Ausfertigung

Die Gemeinde Walpertskirchen erlässt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bek. vom 5.12.73 (GVBl. 1973 S. 599.) des Art. 17 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 2. Okt. 1974 (GVBl. S. 513), des § 1 der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. 1961 S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 25. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237 ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19. Jan. 1965 BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

I. Festsetzungen durch Planzeichen

1. GELTUNGSBEREICH

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bebauungsplanes

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Reines Wohngebiet

 Allgemeines Wohngebiet

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Terrassengeschosse möglich
Versetzte Geschosse möglich
Sattel oder Pultdächer
18 - 23 °

GRZ 0.4 Grundflächenzahl

GFZ 0.5 Geschossflächenzahl

RH Reihenhausergruppe

g Geschlossene Bauweise mit versetzten Geschossen

4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

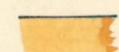
ED Nur Einzel oder Doppelhäuser zulässig

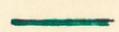
GH Besondere Bauweise Gartenhofhäuser § 17 Abs. 2 BauNVO

Hauptfirstrichtung für bindend vorgeschriebene Satteldächer 21 - 25 °

Die Richtung der Aussenseiten der baulichen Anlagen ist entsprechend den Einzelzeichnungen im Bebauungsplan festzusetzen

5. VERKEHRSFLÄCHEN

 Verkehrswege

 Strassenbegrenzungslinie

 Gehweg nur für Dienstleistungen in Sonderfällen
Feuerwehr Krankentransport
Möbelwagen

 Sichflächen - nicht bebaubar (Einfriedungen und Sträucher nicht höher als 1,0 m über Strassenoberkannte)

 Öffentliche Stellplätze

 Grenze verschiedener Baul. Nutzung (allg. Wohngebiet)

6. GRÜNFLÄCHEN

 Öffentliche Grünfläche

 Kinderspielplätze

 Pflanzung von standortmäßigen Bäumen (Laubbäume bis spätestens zur Beendigung)

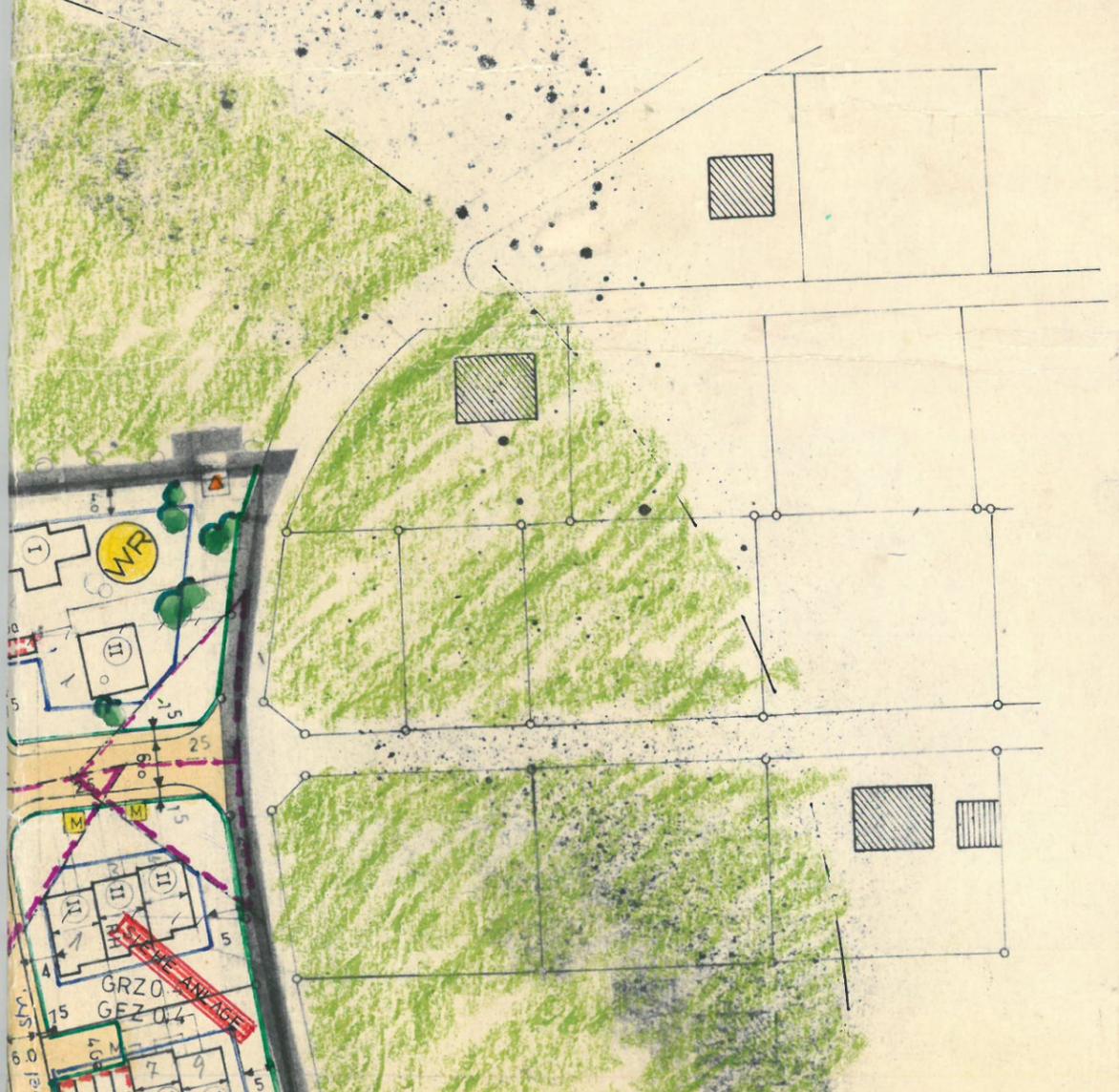
 Begrünung mit Ahornstämmen

7. SONSTIGES

 Trafostation

487.0

488.0



EINFRIEDUNGEN nur in Form des ortsüblich vorschriebenen Holzzaunes möglich.

Für die Gemeinde Walpertskirchen zu Achernde Flächen mit Gehrecht oder Leitungsrecht
Bei geschlossener Bauweise oder Reihenhausgruppen sind nur Sammelantennenanlagen zulässig

II. Besondere Festsetzungen



Vorhandene Baupflanzung die zu erhalten ist

An der Westseite des Bauanbietes ist eine Reihe Ahornbäumen mit einem Abstand von 7 m zu bepflanzen.

M Mülltonnenaufstellung nur in Betonmüllboxen

Sämtliche Bauvorhaben sind ohne Zwischenerlösung an die Wasserversorgung und an die Kanalisation anzuschließen.

III. Hinweise

Bestehende Gebäude

Vorgeschlagene Form der Bebauung

Bestehende Nebengebäude

4900 Höhenlinie

Grundstücksgrenze

Aufzuhende Grundstücksgrenze 1 234 Flurstücknummer

IV. Verfahrenshinweise

Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß §§ 2 Abs. 6 BBAUG n. 27.3.75 . In Walpertskirchen öffentlich ausgereicht

Walpertskirchen den 1.4.75

Stiegel i.V. M. Mayer (Bürgermeister)



17.4.75

Gemeinde Walpertskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.4.75

Walpertskirchen den

i.V. M. Mayer (Bürgermeister)



Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom

9.7.75. Dok. 1520/75 gemäß § 11 BBAUG i.V. mit § 1 der VO vom 4.12.1973 (CVBl. S. 650) genehmigt. Erding, den 16.9.1975

J.B. (Haag) ORR



Die genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 25.8.75 Walpertskirchen gemäß §§ 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgereicht. Die Genehmigung ist am 26.8.75 bekanntgegeben worden, Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtskräftig.

Stiegel i.V. M. Mayer (Bürgermeister)

